

Aufnahmekriterien für die Kindertagesstätten des Studentenwerks Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen Rechts -

§1

In der Kindertagesstätte werden Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder unter einem Jahr mit einem Rechtsanspruch auf Betreuung werden aufgenommen, sofern die jeweilige Gruppensituation dies zulässt. Hierüber entscheidet die Kita-Leitung nach Rücksprache mit der Kita-Referentin.

§2

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der Maßgabe der verfügbaren Plätze. Platzbelegungen in einem größeren Umfang erfolgen zu Beginn eines Kita-Jahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Im Verlauf eines Kita-Jahres werden nur vereinzelt Plätze frei, die dann zeitnah anhand der Warteliste vergeben werden.

§3

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach pädagogische und sozialen Kriterien. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Tagesstätte nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Zweifelsfall entscheidet die Kita-Referentin im Studentenwerk Schleswig-Holstein.

§4

Ist eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter als Student*in an einer staatlichen Hochschule in Schleswig-Holstein ordnungsgemäß eingeschrieben, so wird dessen Kind bevorzugt aufgenommen.

Sollten mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze vorhanden sind, werden Kinder alleinlebender studierender Elternteile und Kinder, bei denen beide Elternteile studieren, bevorzugt aufgenommen. Unter nach pädagogischen sowie sozialen Kriterien gleichermaßen berücksichtigungsfähigen Kindern studierender Eltern sollen Geschwisterkinder Vorrang genießen.

§5

Sofern in der Standortgemeinde die Zahl der Anmeldungen die Anzahl der vorhandenen Plätze übersteigt, kann der kommunale Zuschussgeber verlangen, dass Kinder der Standortgemeinde vorrangig aufgenommen werden.